

Kvadrat Czech Republic s.r.o.
Kročehlavská 1039
CZ – 272 03 Kladno Dubí

Bericht Nr. 5214038717-G

Prüfauftrag	Bestimmung der Brandkennziffer (BKZ): Gesamtes Farbsortiment, gemäss Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften, Baustoffe und Bauteile, Teil B: Prüfbestimmungen. Ausgabe 1988 (mit Nachträgen)		
Auftraggeber	Kvadrat Czech Republic s.r.o., CZ – 272 03 Kladno Dubí		
Probennahme	durch Auftraggeber		
Prüfobjekt	Daybreak 2		
Kontaktperson	Daria Makeeva		
Kundenreferenz	Artikel 7401		
Bestelldatum	7. Mai 2026		
Eingang der Prüfobjekte	18 Mai 2026	und	27 Mai 2026
Ausführung der Prüfung	26. Mai 2026	bis	17. Juni 2026
Prüfort	St. Gallen		
Anzahl Seiten	11		
Beilage	1) Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Empa		
Archivierung der Prüfobjekte	Die verbleibenden Prüfobjekte werden für 1 Jahr archiviert.		

Abt. 401 – spja/zep/bauk/buno/huel - Kontroll - Visum:

Empa, Swiss Federal Laboratories for Materials Science and Technology,
Laboratory for Biomimetic Membranes and Textiles

Technischer Fachspezialist



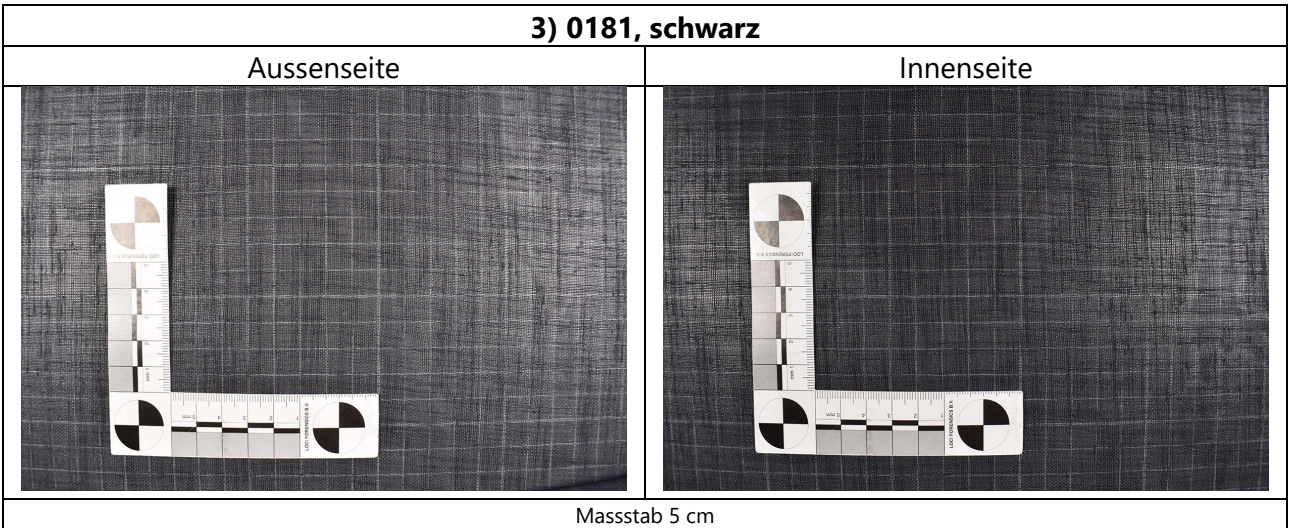
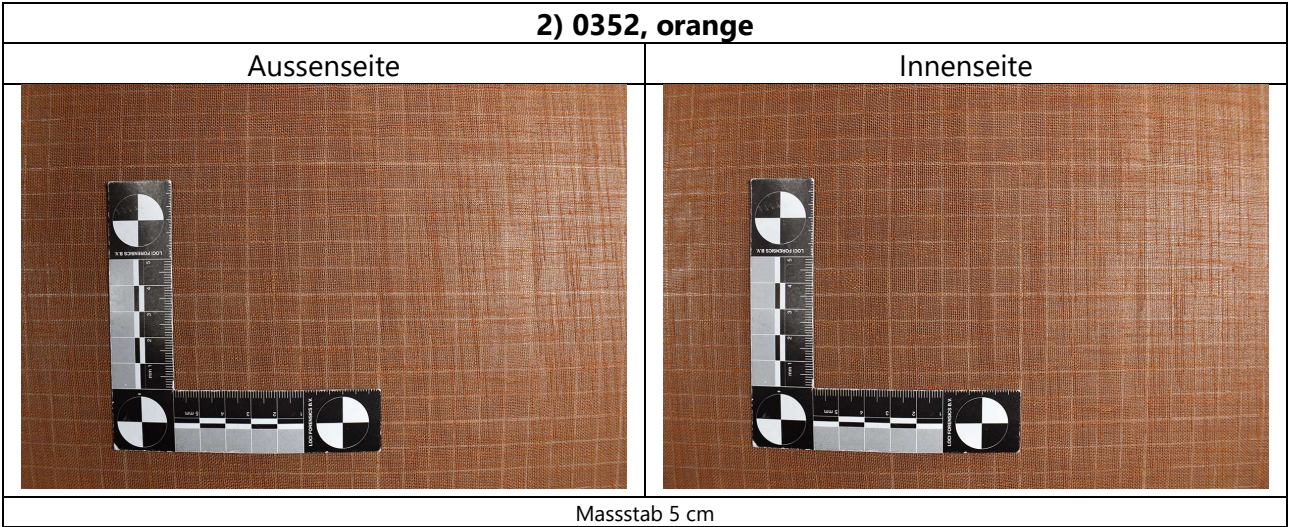
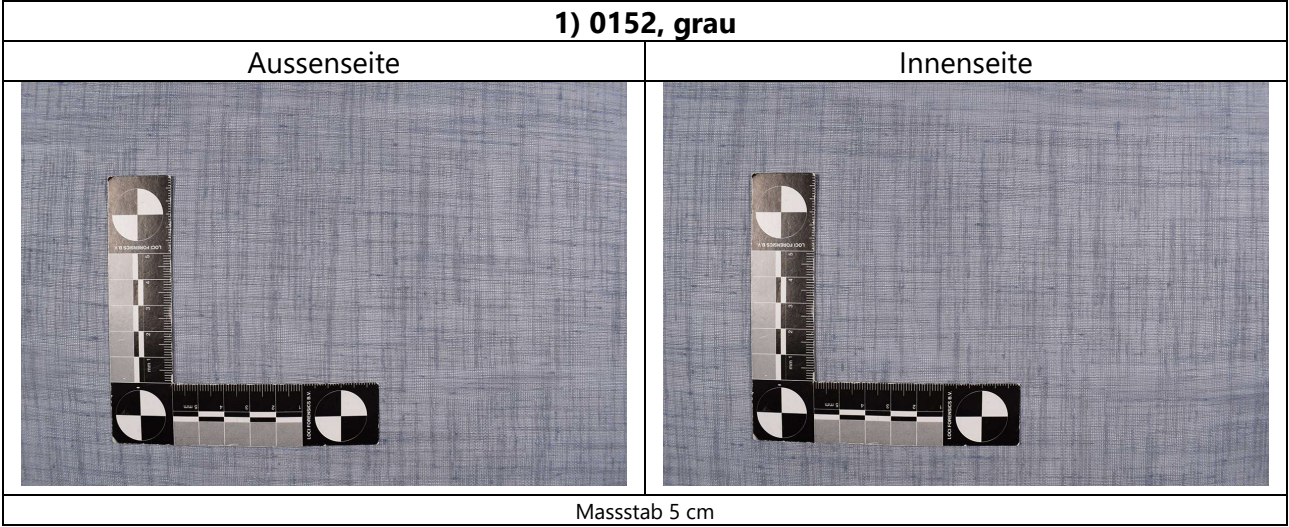
Inhalt

1	Prüfobjekt	3
2	Bilder.....	4
3	Durchgeführte Prüfungen	5
4	Prüfmethoden	5
4.1	Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987.....	5
4.1.1	Prüfbedingungen.....	5
4.1.2	Abweichung zur Norm.....	5
4.2	Bestimmung der Rauchdichte gemäss VKF	6
4.2.1	Prüfbedingungen.....	6
4.2.2	Abweichungen zur Norm.....	6
5	Anforderungen VKF	6
5.1	Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987.....	6
5.2	Bestimmung der Rauchdichte gemäss VKF	6
6	Resultate.....	7
6.1	Prüfobjekt 1) 0152, grau.....	7
6.1.1	Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987.....	7
6.1.2	Rauchdichte gemäss VKF	7
6.2	Prüfobjekt 2) 0352, orange	8
6.2.1	Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987.....	8
6.2.2	Rauchdichte gemäss VKF	8
6.3	Prüfobjekt 3) 0181, schwarz.....	9
6.3.1	Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987.....	9
6.3.2	Rauchdichte gemäss VKF	9
7	Brandschutztechnische Klassierung gemäss Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften, Baustoffe und Bauteile, Teil B: Prüfbestimmungen. Ausgabe 1988.....	10
7.1	Anmerkungen Brandschutztechnische Klassierung.....	10
8	Anmerkungen.....	11

1 Prüfobjekt

Deklariert gemäss Auftragsformular
Prüfobjekt Daybreak 2
Materialzusammensetzung 100% Polyester FR
Beschichtung Nein
Dicke 0.2 mm
Flächenbezogener Wägewert 100 g/m ² Informative Messungen: 1) 106 g/m ² 2) 105 g/m ² 3) 108 g/m ²
Farben 1) 0152, grau 2) 0352, orange 3) 0181, schwarz
Erhaltene Probengrösse 300cm x 300cm
Prüfzustand im Anlieferungszustand, ohne Vorbehandlung
Empa Kennzeichnung 1, 2, 3

2 Bilder



3 Durchgeführte Prüfungen

- 4.1 Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987 (Zurückgezogen: 1999-07-01)
- 4.2 Bestimmung der Rauchdichte gemäss VKF

4 Prüfmethoden

4.1 Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987

Die akklimatisierten Proben werden vertikal in einen Brennkasten hängend während 3s, und 15s an der unteren Schnittkante mit einer Propan-Gasflamme aus einem 30° zur Senkrechten stehenden Brenner in Berührung gebracht.

Bei Proben, die sich durch die Beflammung nicht zünden lassen, werden die zerstörte Strecke und die Glimmzeit, bei solchen, die nach der Beflammung innerhalb der Messstrecke erlöschen, werden die zerstörte Strecke, die Brennzeit und die Glimmzeit bestimmt. Zudem wird auch noch bestimmt, ob die Höhe der Flammenspitze erreicht wird. Es wird festgehalten ob die Proben schmelzen oder abtropfen. Beim Abtropfen wird ausserdem beurteilt, ob es sich um brennendes Abtropfen hält und das Filterpapier dabei entzündet wird.

4.1.1 Prüfbedingungen

Geräte	Ahiba Typ FTG 70/A1 - Fab 72188
Markierungsfaden	Baumwolle, roh 50/3 dtex
Gas	Propan, Heizwert ca. 46 MJ/kg; (40 ± 2) mm Flammenlänge
Luftströmung	(0.1 bis 0.2) m/s
Prüfklima	Test Objekt 1): 24.0 °C / 41.7 % rel. Lf. Test Objekt 2) und 3): 23.8 °C / 43.8 % rel. Lf.
Proben Akklimatisierung	≥ 24 h bei (20 ± 2) °C / (65 ± 4) % rel. Lf.
Anzahl Proben	20 (10 in Längs-, und 10 in Querrichtung)
Probengrösse	(105 x 450) mm
Anhängegewichte	100g

4.1.2 Abweichung zur Norm

Die Prüfobjekte wurden vor der Prüfung nicht vorbehandelt.

4.2 Bestimmung der Rauchdichte gemäss VKF

Ein definierter Prüfkörper wird in einem normierten Prüfapparat mit definiertem Luftdurchsatz und einer definierten Beflammung bis zum Abbrand ausgesetzt. Das Maximum der durch den Qualm erzeugten Verdunkelung (Lichtabsorption) wird mittels einer Photozelle gemessen.

Es werden drei Versuche durchgeführt. Ergeben sie keine übereinstimmende Klassierung, wird die Anzahl Versuche auf sechs erweitert, wobei das höchste und das tiefste Resultat gestrichen werden. Für die Klassierung ist der Mittelwert der vier verbleibenden Resultate massgebend.

4.2.1 Prüfbedingungen

Geräte	Qualmintensitäts-Tester QIT No. 26
Gas	Propan, Druck ca. 0.5 bar
Flammenlänge	150 mm
Luftzufuhr	(6.0 bis 6.5) l/s
Proben Akklimatisierung	≥ 24 h bei (20 ± 2) °C / (65 ± 4) % rel. Lf.
Anzahl Proben	3 (bis zu 6)
Probengrösse	Kompakte Stoffe: (30 x 30) mm, Dicke 4 mm $\pm$ 10%
Probenhalterung	Schale

4.2.2 Abweichungen zur Norm

Die Prüfobjekte wurden vor der Prüfung nicht vorbehandelt.

5 Anforderungen VKF

5.1 Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987

Der Brennbarkeitsgrad 5 ist erreicht, wenn 18 der 20 Proben alle Anforderungen erfüllen.

Klassierung	Anforderungen
Brennbarkeitsgrad 5	Höhe der Flammenspitze ≤ 400 mm
	Nachbrennzeit < 5 s
	Nachglimmzeit ≤ 5 Min
	Zerstörte Strecke ≤ 150 mm

Tabelle 1: Anforderungen gemäss VKF für das Erreichen des Brennbarkeitsgrades 5.

5.2 Bestimmung der Rauchdichte gemäss VKF

Massgebendes Kriterium für die Klassierung ist die Lichtabsorption.

Klassierung	Anforderungen
Qualmgrad 1	Maximale Lichtabsorption $> 90\%$
Qualmgrad 2	Maximale Lichtabsorption $> 50 - 90\%$
Qualmgrad 3	Maximale Lichtabsorption $0 - 50\%$

Tabelle 2: Anforderungen gemäss VKF für die Klassierung des Rauchdichtetests.

6 Resultate

6.1 Prüfbjekt 1) 0152, grau

6.1.1 Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987

Probe Nr.	Nachbrennzeit [s]	Nachglimmzeit [s]	zerstörte Strecke [mm]	Höhe der Flammen- spitze erreicht [>400mm]	Schmelzen und / oder Abtropfen	Brennendes Abtropfen	Entzündung Filterpapier
Längsrichtung: Zündzeit 3 s							
1	-	-	58	nein	schmelzen	-	-
2	-	-	50	nein	schmelzen	-	-
3	-	-	55	nein	schmelzen	-	-
4	-	-	58	nein	schmelzen	-	-
5	-	-	60	nein	schmelzen	-	-
Längsrichtung: Zündzeit 15 s							
1	-	-	88	nein	schmelzen	-	-
2	-	-	72	nein	schmelzen	-	-
3	-	-	84	nein	schmelzen	-	-
4	-	-	121	nein	schmelzen	-	-
5	-	-	117	nein	schmelzen	-	-
Querrichtung: Zündzeit 3 s							
1	-	-	67	nein	schmelzen	-	-
2	-	-	60	nein	schmelzen	-	-
3	-	-	61	nein	schmelzen	-	-
4	-	-	61	nein	schmelzen	-	-
5	-	-	64	nein	schmelzen und abtropfen	nein	-
Querrichtung: Zündzeit 15 s							
1	-	-	78	nein	schmelzen	-	-
2	-	-	102	nein	schmelzen	-	-
3	-	-	80	nein	schmelzen	-	-
4	-	-	107	nein	schmelzen	-	-
5	-	-	101	nein	schmelzen	-	-

Tabelle 3: Einzelergebnisse der Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987. Messergebnisse, welche nicht den Anforderungen entsprechen, sind gelb markiert.

Das Prüfbjekt 1 erfüllt die Anforderungen für den Brennbarkeitsgrad 5 gemäss VKF.

6.1.2 Rauchdichte gemäss VKF

	Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Mittelwert
Maximale Lichtabsorption (%)	50	54	50	55	52

Tabelle 4: Ergebnisse des Rauchdichtetests.

Die maximale Lichtabsorption von 52 % entspricht dem Qualmgrad 2, mittlere Qualmbildung.

6.2 Prüfobjekt 2) 0352, orange

6.2.1 Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987

Probe Nr.	Nachbrennzeit [s]	Nachglimmzeit [s]	zerstörte Strecke [mm]	Höhe der Flammen- spitze erreicht [>400mm]	Schmelzen und / oder Abtropfen	Brennendes Abtropfen	Entzündung Filterpapier
Längsrichtung: Zündzeit 3 s							
1	-	-	60	nein	schmelzen	-	-
2	-	-	52	nein	schmelzen	-	-
3	-	-	64	nein	schmelzen	-	-
4	-	-	59	nein	schmelzen	-	-
5	-	-	62	nein	schmelzen	-	-
Längsrichtung: Zündzeit 15 s							
1	-	-	66	nein	schmelzen	-	-
2	-	-	110	nein	schmelzen	-	-
3	-	-	137	nein	schmelzen	-	-
4	-	-	102	nein	schmelzen	-	-
5	-	-	83	nein	schmelzen	-	-
Querrichtung: Zündzeit 3 s							
1	-	-	84	nein	schmelzen	-	-
2	-	-	54	nein	schmelzen	-	-
3	-	-	57	nein	schmelzen	-	-
4	-	-	58	nein	schmelzen	-	-
5	-	-	48	nein	schmelzen	-	-
Querrichtung: Zündzeit 15 s							
1	-	-	104	nein	schmelzen	-	-
2	-	-	88	nein	schmelzen	-	-
3	-	-	117	nein	schmelzen	-	-
4	-	-	98	nein	schmelzen	-	-
5	-	-	74	nein	schmelzen	-	-

Tabelle 5: Einzelergebnisse der Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987. Messergebnisse, welche nicht den Anforderungen entsprechen, sind gelb markiert.

Das Prüfobjekt 2 erfüllt die Anforderungen für den Brennbarkeitsgrad 5 gemäss VKF.

6.2.2 Rauchdichte gemäss VKF

Maximale Lichtabsorption (%)	Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Mittelwert
	42	54	56	61	53

Tabelle 6: Ergebnisse des Rauchdichtetests.

Die maximale Lichtabsorption von 53 % entspricht dem Qualmgrad 2, mittlere Qualmbildung.

6.3 Prüfobjekt 3) 0181, schwarz

6.3.1 Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987

Probe Nr.	Nachbrennzeit [s]	Nachglimmzeit [s]	zerstörte Strecke [mm]	Höhe der Flammen- spitze erreicht [>400mm]	Schmelzen und / oder Abtropfen	Brennendes Abtropfen	Entzündung Filterpapier
Längsrichtung: Zündzeit 3 s							
1	-	-	56	nein	-	-	-
2	0	-	64	nein	-	-	-
3	0	-	50	nein	-	-	-
4	-	-	75	nein	-	-	-
5	0	-	84	nein	-	-	-
Längsrichtung: Zündzeit 15 s							
1	-	-	67	nein	-	-	-
2	-	-	80	nein	-	-	-
3	-	-	65	nein	-	-	-
4	-	-	89	nein	-	-	-
5	-	-	76	nein	-	-	-
Querrichtung: Zündzeit 3 s							
1	-	-	64	nein	-	-	-
2	-	-	63	nein	-	-	-
3	-	-	56	nein	-	-	-
4	-	-	71	nein	-	-	-
5	-	-	56	nein	-	-	-
Querrichtung: Zündzeit 15 s							
1	-	-	92	nein	-	-	-
2	-	-	99	nein	-	-	-
3	-	-	81	nein	-	-	-
4	-	-	78	nein	-	-	-
5	-	-	88	nein	-	-	-

Tabelle 7: Einzelergebnisse der Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987. Messergebnisse, welche nicht den Anforderungen entsprechen, sind gelb markiert.

Das Prüfobjekt 3 erfüllt die Anforderungen für den Brennbarkeitsgrad 5 gemäss VKF.

6.3.2 Rauchdichte gemäss VKF

Maximale Lichtabsorption (%)	Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Mittelwert
	72	69	71	-	71

Tabelle 8: Ergebnisse des Rauchdichtetests.

Die maximale Lichtabsorption von 71 % entspricht dem Qualmgrad 2, mittlere Qualmbildung.

7 Brandschutztechnische Klassierung¹ gemäss Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften, Baustoffe und Bauteile, Teil B: Prüfbestimmungen. Ausgabe 1988²

Brandschutztechnische Klassierung: 5.2

7.1 Anmerkungen Brandschutztechnische Klassierung

- Gemäss VKF, Beschluss-Sammlung Fachkommission Bautechnik, National normierte Baustoff- und Bauteilprüfungen, Version 2.3, Datum 26.11.2019: Liegt ein Baustoff (z.B. Textilien, Gewebe, Folien etc.) in unterschiedlichen Farbausführungen vor, gilt bezüglich Auswahl der zu prüfenden Farbvarianten die DIN 4102-16:2015. Bei positiven Ergebnissen gelten die Ergebnisse für alle Farben.
- Wenn die drei Farben unterschiedliche Klassierungen aufweisen, gilt die schlechteste für alle Farben. Dies gilt sowohl für die Schwerbrennbarkeit als auch für die Rauchdichte.

¹ Die Messunsicherheit wird bei der Konformitätsbewertung nicht berücksichtigt.

² Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Bundesgasse 20, CH-3001 Bern, Tel.: +41 (0)31 320 22 22, www.vkf.ch

8 Anmerkungen

- Die Untersuchungsergebnisse haben nur Gültigkeit für das vorgelegte Prüfobjekt.
- Angaben zur Messunsicherheit können beim Labor angefordert werden.
- Die Messunsicherheit wird bei Konformitätsbewertungen nicht berücksichtigt.
- Bericht und Unterlagen werden zehn (10) Jahre aufbewahrt.
- Falls der Auftraggeber die Untersuchungsobjekte nicht zurücknehmen möchte, ist die Empa berechtigt, ein (1) Jahr nach Abschluss ihrer Tätigkeit über die Prüfobjekte frei zu verfügen bzw. sie zu vernichten.
- Dieser Bericht wird nur als PDF ausgefertigt. Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.
- Alle Prüfungen werden unter einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 durchgeführt. Die Abteilung Biomimetic Membranes and Textiles der Empa ist als Prüflaboratorium durch die nationale Schweizer Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert. Der Umfang der Akkreditierung ist auf Internetseite der SAS aufgeführt.
- Ein Akkreditierungslogo auf dem Prüfbericht kennzeichnet, dass mindestens ein Prüfverfahren akkreditiert ist. Nicht akkreditierte Prüfverfahren sind mit * gekennzeichnet. Diese Prüfverfahren wurden jedoch auf dem gleichen Qualitätsniveau wie die akkreditierten Prüfungen durchgeführt.
- Die Probenahme, welche im Regelfall vom Kunden durchgeführt wird, liegt ausserhalb des akkreditierten Bereichs.
- Im Übrigen gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Empa.
[Empa Dienstleistungs-AGB](#)

* * * * *